

Vollzug der Wassergesetze;

Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 147 der Gemarkung Reckendorf, Gemeinde Reckendorf, für die betriebliche Wasserversorgung durch die Schloßbrauerei Reckendorf, Georg Dirauf GmbH & Co.KG

Sachverhalt:

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 30. April 2024 erhielt die Schloßbrauerei Reckendorf, Georg Dirauf GmbH & Co. KG die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 147 der Gemarkung Reckendorf zur betrieblichen Wasserversorgung in Trinkwassergüte (zur Herstellung von Bieren, Heißwasser für den Maischeprozess) sowie für die Flaschen- und Fässerspülung, Kühl- und Reinigungszwecke (Anlagen- und Fuhrparkreinigung) sowie für die Bereitstellung von Löschwasser. Zur Herstellung von alkoholfreien Getränken wird ausschließlich Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Reckendorfer Gruppe verwendet. Die Erlaubnis wurde mit einem erlaubten Benutzungsumfang von max. 1,6 l/s, 70 m³/d und 18.500 m³/a bis 30. April 2044 zeitlich befristet.

Laut der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ gemäß Anlage 1 zum UVPG Ziffer 13.3.3 ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Wasservolumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Ergebnis der Vorprüfung:

Die beantragte Grundwasserentnahme liegt in folgenden nach Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG empfindlichen Gebieten:

Naturpark Hassberge

Bodendenkmal ehem Wasserschloss Reckendorf Nr. D-4-5930-0019

randlich Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen I und II Reckendorf

Laut Einschätzung des Fachgutachters können negative Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf die o.g. empfindlichen Gebiete ausgeschlossen werden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht gesehen.

Hierzu wurde das Wasserwirtschaftsamt Kronach und der Fachbereich Naturschutz am Landratsamt Bamberg sowie das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege gehört.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach nahm als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren gutachterlich Stellung am 13. April 2022. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Die bestehenden Grundwassernutzungen werden weit längerem betrieben. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird seitens des Wasserwirtschaftsamtes nicht gesehen.

Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege teilte in seiner Stellungnahme vom 14. April 2022 mit: Sofern für die Entnahme des Grundwassers aus dem Betriebsbrunnen I der Schloßbrauerei Reckendorf keine Bodeneingriffe im Bereich des bekannten Bodendenkmals D-4-5930-0019 („Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich des abgetragenen ehem. Wasserschlosses in Reckendorf mit Vorgängerbau.“) oder dessen Umfeld notwendig sind, bestehen aus Sicht der Bodendenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand keine Einwände gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde nahm im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles am 18. November 2022 wie folgt Stellung: Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist zu beachten, dass in unmittelbarer Nähe des Brunnens die Baunachau als sensibles Feuchtgebiet liegt. Bisher sind keine negativen Auswirkungen auf die Flächen und die Wasserführung der Baunach bekannt geworden und auch nicht zu erwarten, da der Brunnen gegenüber dem Oberflächenwasser hydraulisch abgesperrt ist. In Zukunft könnte aufgrund zunehmender Dürreperioden eine Einschränkung der Wasserentnahme notwendig werden. Hierzu sollte ein Auflagenvorbehalt aufgenommen werden.

Im Süden beginnt in ca. 220 m das FFH-Gebiet Nr. 5931-373 „Baunachtal zwischen Reckendorf und Baunach“ und im Osten beginnt in ca. 70 m das Vogelschutzgebiet Nr. 5831-471.07 „Itz-, Rodach- und Baunachau“. Die beiden europarechtlich geschützten Gebiete dürfen durch die Grundwasserentnahme nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung ist in den letzten Jahren aber nicht festgestellt worden, so dass eine weitergehenden Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist (Natur 2000 Verträglichkeitsabschätzung).

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird aktuell nicht gesehen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nach fachlicher Einschätzung nicht zu befürchten.

Die ökologische Empfindlichkeit der betroffenen Gebiete wird durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nicht beeinträchtigt. Für die geplante Grundwasserentnahme ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UPVG im Amtsblatt des Landkreises Bamberg und im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Baunach sowie im UVP-Internetportal bekannt gemacht.

Landratsamt Bamberg, 30. April 2024
- Fachbereich 42.2 –

Lieb
Verw.-Inspektorin